

Die rechtlichen Veränderungen im Rahmen des „Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration“

Stand: Februar 2009

Was verändert sich?	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Bezeichnung und Funktion	Ausländerbeirat	Beirat für Migration und Integration
Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)	Gilt für Ausländer (§ 56 Abs. 2 S. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 2 LKO)	Gilt für Ausländer, Eingebürgerte und Spätaussiedler (Eintrag ins Wählerverzeichnis) (§ 56 Abs. 2 S. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 2 LKO)
Passives Wahlrecht (Wählbarkeit)	Gilt für die ausländischen Einwohner der Kommune (§ 56 Abs. 2 S.2 GemO bzw. bzw. 49 a Abs. 2 S. 2 LKO)	Gilt für alle Einwohner der Kommune (§ 56 Abs. 2 S. 3 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 3 LKO)
Zusammensetzung des Beirats	Der gesamte Beirat ist entweder gewählt oder berufen! (§ 56 Abs. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 LKO)	Zusätzlich zu den direkt gewählten, können die Kommunen in der Satzung festlegen, dass weitere Beiratsmitglieder berufen werden, wobei deren Anzahl ein Drittel der Gesamtzahl der Beiratsmitglieder nicht übersteigen darf! (§ 56 Abs. 2 letzter Satz GemO bzw. § 49 a Abs. 2 letzter Satz LKO)
Mindestwahlbeteiligung	10% (§ 56 Abs. 2 S. 4 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 4 LKO)	Fällt weg

Was verändert sich?	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Wahlverfahren	<p>Verweis auf diesbezügliche Regelungen in der Satzung. Verpflichtung zur Ausrichtung der Satzung an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts.</p> <p>(§ 56 Abs. 2 S. 3 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 3 LKO)</p>	<p>Verweis auf diesbezügliche Regelungen in der Satzung. Wegfall der Verpflichtung die Satzung an den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts auszurichten.</p> <p>(§ 56 Abs. 2 S. 5 GemO bzw. § 49 a Abs. 2 S. 5 LKO)</p>
Vorgehen, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht bzw. zugelassen wurden oder wenn es keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen gibt	<p>Die Direktwahl muss trotzdem durchgeführt werden.</p>	<p>Die Direktwahl entfällt</p> <p>(§ 56 Abs. 3 S.1 GemO bzw. § 49 a Abs. 3 S. 1 LKO),</p> <p>allerdings soll dann ein Beirat berufen werden.</p> <p>(§ 56 Abs. 3 S. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 3 S. 2 LKO)</p>
Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags oder seiner Ausschüsse	<p>Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Bürgermeister/Landrat Angelegenheiten, die die Belange der ausländischen Einwohner berühren, soweit es sich dabei um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises handelt, dem Gemeinderat/Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(§ 56 Abs.5 S.1 GemO bzw. § 49 a Abs. 5 S.1 LKO)</p> <p>Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>(§ 56 Abs. 5 S. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 5 S. 2 LKO)</p>	<p>Auf Antrag des Beirats hat der Bürgermeister/Landrat Angelegenheiten der Migration und Integration, soweit es sich dabei um Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises handelt, dem Gemeinderat/Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(§ 56 Abs. 6 S. 1 GemO bzw. § 49 a Abs. 6 S. 1 LKO)</p> <p>Der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats/ Kreistags geregelt werden.</p> <p>(§ 56 Abs. 6 S. 2 GemO bzw. § 49 a Abs. 6 S. 2 LKO)</p>

--	--	--